

GCS Gastroservice Information 1/ 2013

Wir weisen darauf hin, dass bei der Vergabe von Aufträgen an Dritte (z. B. Transport eines Schankwagens von GCS Gastroservice-Abholstandort zum Einsatzort) darauf geachtet bzw. darauf hingewiesen werden muss, dass der Befördernde die unten aufgeführten Kriterien erfüllen muss.

Drei Hauptfälle sind zu unterscheiden:

1. Der Abholende fährt Material und oder Schankwagen vom Standort GCS-Gastroservice zum Einsatzort für eigene Zwecke, d. h., dass der Abholende selbst Betreiber ist.

► **keine Lizenz erforderlich (siehe § 1 Abs. (2) Werkverkehr)**

2. Sonderregelungen gemäß GüKG § 2 –Ausnahmen-

► **keine Lizenz erforderlich**

3. Der Abholende fährt Material und oder Schankwagen vom Standort GCS-Gastroservice zum Einsatzort für Dritte (z. B. GFGH für einen Kunden), d. h., dass der Abholende nicht Betreiber bzw. Nutzer der Materialien ist.

► **Lizenz zwingend erforderlich (siehe GüKG § 1 Abs. (1))**

Das Güterkraftverkehrsgesetz definiert in welchen Fällen der befördernde eine entsprechende Lizenz für den Güterkraftverkehr vorlegen muss.

Auch der Beauftragende wird bei Verstößen gegen das Güterkraftverkehrsgesetz bestraft.

Fa. GCS Gastroservice ist verpflichtet, zu prüfen, ob eine entsprechende Lizenz vorliegt. So fern es sich bei dem Transport um Güterkraftverkehr handelt und der Frachtführer keine Lizenz vorlegen kann, darf der Transport nicht durchgeführt werden.